Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 4429.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Schönberg nach Herzberg, im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 26. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1856.

(Nr. 4430.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier, genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Ernzen, Bollendorf und Wallendorf, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4431.) Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederungen der Notte und ihrer Zuflüsse Behufs der Melioration dieser Grundstücke durch Entwässerung zu einem Verbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen rc. vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 182. 183.), die Bildung eines Verbandes unter der Benennung:

„Verband zur Regulirung der Notte",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

§. 1.

Alle diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke von der Regulirung der Notte und ihrer Zuflüsse Vortheil haben, werden zum obigen Verbande vereinigt. Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Zossen.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Wasserbauinspektor Roeder unterm 5. Mai und 15. November 1854. entworfenen und bei der Revision und Superrevision genehmigten Regulirungsplan zur Ausführung zu bringen, mit der Maaßgabe, daß

a) die nähere Feststellung des Binnenentwässerungs-Planes in streitigen Fällen der Regierung in Potsdam im Laufe der Bauausführung überlassen bleibt;
b) die Aufbringung der Kosten für den Umbau der Schiffahrtsschleusen auf der Notte, sowie die Festsetzung über die künftige Unterhaltung dieser Schleusen einer nachträglichen Vereinbarung zwischen dem Königlichen Fiskus und dem Vorstande des Meliorationsverbandes vorbehalten bleibt.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Wenn nach erfolgter Ausführung der Entwässerung die Einrichtung von Bewässerungsanlagen sich als nothwendig und zweckmäßig ergiebt, hat der Verband dieselben zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgestellt ist.

Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie der Unterhaltung derselben werden von den speziell dabei Betheiligten nach Maaßgabe ihres Vortheils getragen.

Auch hat der Meliorationsverband die Unterhaltung gemeinschaftlicher Abzugsgräben im Meliorationsgebiet, die nicht zu den Verbandsanlagen gehören und durch Beschluß der Regierung in Potsdam unter Schau gestellt werden, zu überwachen.

§. 3.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung des Regulirungsplanes und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Er ist befugt, die Abtretung oder Veränderung der in der Notte oder ihren Zuflüssen befindlichen Stauwerke nebst Zubehör gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Die zur Ausführung der Melioration, insbesondere zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen und Wege erforderlichen Grundstücke, werden im Mangel der Einigung von dem Verbande nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur Benutzung resp. als Eigenthum erworben.

Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Potsdam mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Potsdam, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriirung unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Handelt es sich lediglich um Veränderung von Stauwerken, welche zur Ausführung des eigentlichen Meliorationsplanes nothwendig sind, so ist der Verband verpflichtet, nicht nur diese Veränderung selbst auf seine Kosten zu bewirken, sondern auch die betreffenden Stauwerksbesitzer wegen des Verlustes, der durch die Hemmung des Gewerbebetriebes während der Dauer der Veränderungsarbeiten etwa verursacht wird, sowie wegen der durch die Veränderung gegen den bisherigen Zustand etwa mehr entstehenden Unterhaltungskosten und eines Verlustes an der Wasserkraft, zu entschädigen.

Das durch die Regulirung entbehrlich gewordene alte Flußbett wird dagegen Eigenthum des Verbandes; jedoch steht dem anschließenden Grundbesitzer das Recht zu, und zwar nach der Folgezeit der Anmeldung, die dem alten Flußbette abgenommene Fläche gegen Erlegung des Taxwerthes zu erwerben.

§. 4.

Beitragsverhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Regulirung und der Unterhaltung der Anlagen, soweit dieselben zum Zweck der Melioration der Verbandgrundstücke vorgenommen sind, werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 8.) aufgebracht.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Beiträge werden durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. November und 1. Mai jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

§. 8.

§. 8.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in vier Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen der

I. Klasse zu vier Theilen,
II. = = drei Theilen,
III. = = zwei Theilen,
IV. = = einem Theile,

heranzuziehen ist.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Veränderung ihrer Werthsätze mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 9.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure, unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Den Boniteurs können nach Befinden besonders ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Gütern, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Ver-

Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 11.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung;
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 12.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Geschäfts-Organisation des Verbandes. I. Während der Ausführung der Regulirung: a) vom Vorstande des Verbandes.

Während der Ausführung des Regulirungsplanes werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Kommissarius, als Vorsitzenden;
2) aus einem Wasserbautechniker,
welche beide von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden;
3) aus zehn gewählten Mitgliedern.

Außerdem ist der Landrath des Teltower Kreises befugt, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen, auch wenn er nicht Königlicher Kommissarius sein sollte.

Die Wahl der unter Nr. 3. gedachten Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren, jedoch scheidet alle sechs Jahre die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind aber wieder wählbar.

§. 14.

Die Niederung wählt die zehn Mitglieder des Vorstandes in einer Versammlung, und zwar durch absolute Stimmenmehrheit. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 15.

Der Kommissarius beruft die Wahlversammlung und bestimmt den Ort.

Bei der Wahl hat jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer und jeder Besitzer eines betheiligten Gutes, welches außer dem Gemeindeverbande steht, Eine Stimme, jede der beiden Stadtgemeinden Mittenwalde und Zossen sechs

Stim-

Stimmen. Die Wähler für die beiden eben genannten Stadtgemeinden werden von jeder Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§. 16.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstands-Sitzungen und ladet dazu die Mitglieder derselben ein, unter Angabe der zur Berathung bestimmten Gegenstände.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur sieben Mitglieder, einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien, sich einfinden.

Wenn vier Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 17.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat; diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 18.

Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen. Korrespondenzen mit anderen Behörden und Privaten, desgleichen die Zahlungs-Anweisungen, zeichnet der Vorsitzende allein. Er verwaltet im Namen des Vorstandes die Geschäfte, wenn der Vorstand nicht versammelt ist, und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen von dem Vorsitzenden ausgestellt werden; jedoch ist zu deren Gültigkeit außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Konstituirung einer Servitut betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes. Darlehnsverträge bedürfen noch der Genehmigung der Regierung;
2) wenn der Gegenstand eines andern Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder anstatt derselben die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 19.

Jedes Vorstandsmitglied — außer dem Königlichen Kommissarius und dem Wasserbautechniker, welche aus der Staatskasse remunerirt werden — erhält

hält für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten.

§. 20.

b) vom Rendanten des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 21.

Der Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 22.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zu unterwerfen, welche der Vorstand anordnet, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm die Decharge.

§. 23.

c) von der Bau-Kommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Regulirung der Notte" übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bau-Techniker des Vorstandes und einem Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Lokalmitglied des Vorstandes vertreten lassen.

§. 24.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 25.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, entscheidet das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung.

§. 26.

II. Nach Ausführung der Regulirung. Vorstand; Schaudirektor.

Nach Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Kommissarius und des nach §. 13. bestellten Wasserbautechnikers auf.

Der Vorstand besteht demnächst:

a) aus einem Schaudirektor;
b) den von den Wahlbezirken gewählten zehn Mitgliedern;
c) aus dem Königlichen Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem die Geschäfte eines Kanalinspektors für den Verband gegen eine jährliche Remuneration von funfzig Thalern übertragen werden.

Die

Die Vorstandsmitglieder wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre als Vorsitzenden.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt. Der Schaudirektor seinerseits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§. 16. bis 22. über die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben auch künftig geltend.

§. 27.

Der Schaudirektor erhält an Reisetagen zur Schau, sowie bei auswärtigen Terminen zwei Thaler Diäten, jedoch keine Reisekosten. Ueber einen Büreaukosten-Aufwand hat er sich mit dem Vorstande zu einigen.

§. 28.

Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorationsanlagen. Zu diesem Behufe findet zwischen Saat- und Erndtezeit jährlich eine Hauptschau sämmtlicher Wasserzüge und sonstiger Anlagen statt.

§. 29.

Der Schaudirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei eine Rolle der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, er zieht dabei die Adjazenten zu, läßt die Rolle berichtigen und hält demnächst in der Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag. Auch der Kreislandrath ist von der Schau in Kenntniß zu setzen und ihm zu überlassen, ob er derselben beiwohnen und statt des Schaudirektors die Leitung übernehmen will. Der Kanalinspektor muß jeder Schau beiwohnen.

§. 30.

Der Verbandsvorstand setzt fest, welche neue Anlagen für gemeinschaftliche Rechnung des ganzen Verbandes auszuführen sind, und was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welcher Beitrag auszuschreiben ist und was einzelne Gemeinden oder Besitzer von Gütern außer dem Gemeindebezirk an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben (§. 2.).

Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand unbeschadet des eingelegten Rekurses seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§. 31.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes zwei Graben-Aufseher an, ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen.

§. 32.

Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor, und erhält von diesem die Decharge über die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden.

§. 33.

Die Grabenaufseher haben die Wasserzüge und die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Bauten ordnungsmäßig auszuführen, nach den vom Kanalinspektor aufzustellenden Anschlägen.

§. 34.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben, auch für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen.

Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor für Rechnung des Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von dem letzteren durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors, diese und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden polizeilichen Verordnungen, die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 35.

III. Staats-aufsichts-Behörden.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung in Potsdam als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen

gen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses,

erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 36.

Die Regierung beaufsichtigt das Vermögen des Verbandes. Ihr muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Schau- und Vorstands-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau und der Vorstandsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 37.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest, und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4432.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thaler. Vom 30. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Vorstand und der Gemeinderath der Stadt Bonn darauf angetragen haben, zu verschiedenen für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und Bauten eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender, mit vier und einem halb vom Hundert jährlich zu verzinsender Stadt-Obligationen aufnehmen zu dürfen, ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Bonner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einhundert und achtzig tausend Thalern, und zwar in Scheinen zu funfzig Thaler, oder zu einem durch funfzig theilbaren Betrage, welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier und einem halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und von Seiten der Stadt Bonn vom 1. Januar 1857. ab jährlich mit ein halb Prozent nebst den Zinsen der getilgten Obligationen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

№ .....

Entwurf für die Stadt Bonner Obligationen

der Anleihe von

Einhundert und achtzig tausend Thalern,

genehmigt durch Beschluß des Magistrats vom 23. November 1855. und des Gemeinderathes vom 14. Dezember 1855.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....

(Gesetz-Sammlung für 185. Stück .....)

Thaler .... Preußisch Kurant.

Der Bürgermeister der Stadt Bonn und die vom Vorstand und Gemeinderath zur Negoziirung der Anleihe von Einhundert achtzig tausend Thalern ernannte Deputation bescheinigen durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber in Folge einer desfalls geschehenen baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von .... Thaler Preußisch Kurant von der Stadt Bonn zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der ganzen Anleihe wird vom 1. Januar 1857. ab jährlich ein halb Prozent nebst den Zinsen der getilgten Obligationen verwendet.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Die zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos, mit Ausschluß des Ankaufes unter der Hand, bezeichnet. Der Tag der Rückzahlung des ausgeloosten Theilkapitals wird binnen vierzehn Tagen nach geschehener Verloosung durch die Bonner und Kölner Zeitung bekannt gemacht. Mit Ablauf des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf. Die Rückzahlung des Kapitals geschieht gegen Auslieferung

lieferung des Schuldscheines und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth an dem Kapitalbetrage eingehalten. Für die richtige Verzinsung und Tilgung haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Bonn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die Anleihe-Deputation.

Erster Kupon

zur

Bonner Stadt-Obligation

№ ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. aus der Stadtkasse zu Bonn ...... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. an halbjährlichen Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 18..

Bonn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die Anleihe-Deputation.

Zweiter Kupon

zur

Bonner Stadt-Obligation

№ ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 18.. aus der Stadtkasse zu Bonn ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. an halbjährlichen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 18..

Bonn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die Anleihe-Deputation.

(Nr. 4433.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Berlin zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der gedachte Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 14. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4434.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statutes einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Tremonia", mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Tremonia" mit dem Domizil zu Dortmund zu genehmigen und deren unterm 14. März d. J. vollzogenes Statut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M., welcher nebst dem Statute der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4435.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg" mit dem Domizil zu Duisburg zu genehmigen und deren unterm 22. Februar d. J. notariell vollzogenes Statut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. d. M., welcher nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4436.) Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

Dem von der Generalversammlung der Aktionaire der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt beschlossenen ersten Nachtrage zu den unter dem 19. September 1853. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten vom 15. Juni 1853. ist auf Grund der Allerhöchsten Order vom 12. Mai 1856. die Bestätigung ertheilt worden.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des ersten Nachtrages zu den gedachten Statuten in das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt angeordnet ist.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)